

17.03.89

EG - AS - K - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer EntschlieÙung des Rates über die berufliche
Weiterbildung

KEP-AE-Nr. 882 603

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am
17. März 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur
Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Mit einer sehr baldigen Beschlußfassung durch den Rat muß
gerechnet werden.

Der Umdruck erfolgt auf Anregung des Sekretärs des Aus-
schusses für Kulturfragen.

ENTWURF DES VORSITZES

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

Über die berufliche Weiterbildung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der Tagungen des Europäischen Rates vom 27. und 28. Juni 1988 in Hannover sowie vom 2. und 3. Dezember 1988 in Rhodos,

gestützt auf die Entschliessung des Rates vom 22. Dezember 1986 über ein Aktionsprogramm zur Förderung des Beschäftigungswachstums (1),

gestützt auf die Entschliessung des Rates vom 3. November 1986 zum Aktionsprogramm für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2),

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Juni 1987 zur Entwicklung der innerbetrieblichen beruflichen Weiterbildung der erwachsenen Arbeitnehmer (3),

nach den Stellungnahmen des Europäischen Parlaments zur beruflichen Weiterbildung,

gestützt auf die Beratungen des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen, insbesondere die Beratungen vom 25. November 1988,

in Kenntnis der gemeinsamen Stellungnahme der Sozialpartner vom 6. März 1987 zur Ausbildung, Motivation, Information und Konsultation,

(1) ABl. Nr. C 340 vom 31.12.1986, S. 2.

(2) ABl. Nr. C 287 vom 14.11.1986, S. 1.

(3) ABl. Nr. C 178 vom 7. 7.1987, S. 5.

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Berufsausbildung muss so konzipiert sein, dass sie den Bedürfnissen der Arbeitnehmer, der Unternehmen, der Wirtschaft allgemein und des grossen Marktes im besonderen entspricht.
2. Die berufliche Weiterbildung spielt bei der Strategie zur Verwirklichung des Binnenmarktes - einschliesslich seiner sozialen Dimension - und des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts bis zum Jahre 1992 eine wichtige Rolle als massgebender Faktor der Wirtschafts- und Sozialpolitik.
3. Investitionen in die Humanressourcen der Gemeinschaft sind eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Erreichung dieser Ziele;
4. Die Investitions-, die Beschäftigungs- und die Arbeitsmarktpolitik sowie die Politik zur beruflichen Weiterbildung hängen eng zusammen.
5. Die berufliche Weiterbildung erfüllt (je nach Fall) vier Funktionen innerhalb und ausserhalb des Unternehmens, die sich gegenseitig ergänzen:
 - a) ständige Anpassung an die Entwicklung der Berufe und Tätigkeitsinhalte und somit die Verbesserung der Fähigkeiten und Qualifikationen, was unerlässlich ist, um die Wettbewerbslage der europäischen Unternehmen und ihrer Beschäftigten zu stärken;
 - b) Förderung des sozialen Aufstiegs, um zahlreichen Arbeitnehmern zu ermöglichen, ihre mangelhafte berufliche Qualifikation zu überwinden und ihre Lage zu verbessern;

- c) Präventivfunktion, um etwaigen negativen Folgen der Verwirklichung des Binnenmarktes zuvorzukommen und um die Schwierigkeiten zu überwinden, denen sich Sektoren und Unternehmen gegenübersehen, die sich in einem wirtschaftlichen oder technologischen Umstrukturierungsprozess befinden;
 - d) Eingliederung der Erwerbslosen, insbesondere der Langzeitarbeitslosen.
6. Die Sozialpartner sind im Rahmen des sozialen Dialogs übereingekommen, den Fragen der Bildung und der Weiterbildung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Der Rat will den Ergebnissen dieser Beratungen Rechnung tragen.
7. Es ist wichtig, der Ansicht aller derjenigen, die mit der Berufsausbildung zu tun haben, und insbesondere der Ansicht der Sozialpartner Rechnung zu tragen, wenn es darum geht, auf allen Ebenen die Entwicklung im Bereich der beruflichen Qualifikation besser vorherzusehen, sowie eine stärkere Konvergenz zwischen den Berufsausbildungs- und Beschäftigungszielen herbeizuführen.
8. Das Hauptziel dieses Dialogs und dieser Bemühungen der Sozialpartner und Behörden müsste darin bestehen, den Zugang zur Berufsausbildung zu verbessern.
9. Sämtliche Arbeitnehmer und auch die Arbeitslosen müssten - entsprechend den Bedürfnissen - Zugang zur beruflichen Weiterbildung haben und von ihr profitieren. Es muss entsprechend geprüft werden, unter welchen Bedingungen sich dieses Ziel erreichen lässt -

NIMMT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG AN:

I. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der betreffenden Parteien folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. Förderung einer besseren Einbeziehung der beruflichen Weiterbildung in die kurz- und mittelfristigen Entwicklungsstrategien der Unternehmen, Branchen und Sektoren, um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern;
2. Einbeziehung der beruflichen Weiterbildung in die Arbeitsmarktpolitik auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene im Hinblick auf eine stärker vorausschauende Beschäftigungspolitik;
3. Verbesserung der Ausbildungsinfrastrukturen insbesondere in den benachteiligten Gebieten, um das Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts besser erreichen zu können;
4. stärkere Verflechtung zwischen Erstausbildung und beruflicher Weiterbildung, wobei die Weiterbildung zum Erwerb von Qualifikationen führen muss, die dazu angetan sind, vom Arbeitgeber und auf dem Arbeitsmarkt anerkannt zu werden;
5. Entwicklung spezifischer Formen der alternierenden Ausbildung, indem ein Gleichgewicht zwischen den Massnahmen im Unternehmen und den ausserbetrieblichen Massnahmen in privaten oder öffentlichen Ausbildungseinrichtungen hergestellt wird, die ihr Angebot diversifizieren und den besonderen Erfordernissen der kleinen und mittleren Unternehmen anpassen sollten;
6. Entwicklung der Präventivfunktion der beruflichen Weiterbildung, indem Arbeitnehmern, deren Arbeitsplatz durch wirtschaftliche oder technologische Umstrukturierungsprozesse bedroht ist, der Zugang zu Weiterbildungsmassnahmen erleichtert wird;

7. Förderung von Massnahmen, damit sich die Arbeitnehmer auf den technischen Wandel und die sektorielle Umstrukturierung und deren Folgen für Arbeitsplätze und berufliche Qualifikation einstellen und sämtliche von den technischen und industriellen Neuerungen gebotenen Möglichkeiten nutzen können;
8. gerechte Aufteilung der organisatorischen und finanziellen Belastungen der beruflichen Weiterbildung;
9. Erweiterung des Zugangs der Arbeitnehmer zur beruflichen Weiterbildung durch Unterstützung von inner- und ausserbetrieblichen Bildungsmassnahmen und -programmen, insbesondere von Massnahmen, die für Arbeitnehmer kleiner und mittlerer Unternehmen bestimmt sind;
10. Einbeziehung der beruflichen Weiterbildung in die Massnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in rückständigen oder im industriellen Niedergang befindlichen Gebieten, durch die Förderung von Partnerschaftsbeziehungen zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor unter Beteiligung der Arbeitgeber - sofern diese es wünschen - und der Arbeitnehmervertreter sowie allen anderen interessierten Parteien;
11. Verbesserung der Führungs-, Management- und Innovationsfähigkeiten der Leiter und Führungskräfte kleiner Unternehmen;
12. Motivierung sämtlicher Arbeitnehmer, Anpassungs- und Berufsausbildungsbemühungen im Hinblick auf eine bessere Qualifizierung zu unternehmen;
13. in Erwartung der Vollendung des Binnenmarktes, durch den neue positive Aussichten für den Arbeitsmarkt geschaffen werden, Vorkehrungen, mit denen den etwaigen kurzfristig negativen Auswirkungen der Schaffung des Binnenmarktes unter anderem durch berufliche Weiterbildung schon vorweg begegnet wird.
14. Förderung der beruflichen Weiterbildung aller Arbeitnehmer sowie Arbeitslosen und sonstigen interessierten Personen;
15. Ermutigung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf allen geeigneten Ebenen, um die Durchführung der vorgenannten Massnahmen zur beruflichen Weiterbildung zu fördern.

11. Der Rat ersucht die Kommission, ihm so bald wie möglich ein Aktionsprogramm zur beruflichen Weiterbildung zu unterbreiten, das darauf abzielt,

1. mit den einzelstaatlichen Behörden und in Abstimmung mit den Sozialpartnern die schon vorhandenen Instrumente zur Förderung der beruflichen Weiterbildung zu ermitteln und zu bewerten;
2. Massnahmen - auch grenzüberschreitender Art - zu unterstützen, um insbesondere bei den Leitern und Führungskräften sowie den Arbeitnehmern der kleinen und mittleren Unternehmen Interesse für die berufliche Weiterbildung zu wecken und sie dafür zu motivieren;
3. mit Hilfe der bestehenden Mechanismen die Beobachtung der beruflichen Qualifikationen auf allen Ebenen - insbesondere hinsichtlich der neuen Beschäftigungsarten - zu verstärken, damit eine gegenseitige Anerkennung der Qualifikationen möglich wird;
4. durch einen Austausch von Erfahrungen und durch Unterstützung innovatorischer Projekte die Entwicklung transnationaler und grenzüberschreitender Partnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Berufsbildungseinrichtungen sowie zwischen Unternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen weiter zu fördern;
5. für die Gebiete der Gemeinschaft, die noch nicht über ausreichende einschlägige Infrastrukturen und Erfahrungen auf dem Gebiet der beruflichen Weiterbildung verfügen, geeignete technische Hilfsmittel zu entwickeln;

6. hinsichtlich der Neuerungen auf dem Gebiet des didaktischen Materials und der Weiterbildungsmethoden Weitergabe und -insbesondere grenzüberschreitende - Verbreitung zu unterstützen, wobei gegebenenfalls auf dem Fernunterricht im Rahmen der Multimediansysteme zurückzugreifen ist;
7. zu prüfen, unter welchen Bedingungen allen interessierten Personen entsprechend den Bedürfnissen der Zugang zur beruflichen Weiterbildung und deren Inanspruchnahme und insbesondere die qualifizierenden Fortbildungsmassnahmen ausserhalb und/oder während der Arbeitszeit tatsächlich ermöglicht werden können.

Der Vorschlag für ein Aktionsprogramm sollte den von den Strukturfonds - im besonderen vom Europäischen Sozialfonds - sowie von den Programmen COMETT und EUROTECNET gebotenen Möglichkeiten Rechnung tragen.

Spätestens drei Jahre nach Verabschiedung dieser Entschliessung unterbreitet die Kommission dem Rat einen Bericht über den Stand ihrer Durchführung.

ENTWURF

ERKLÄRUNG FÜR DAS RATSPROTOKOLL

zum Erwägungsgrund Nr. 9 und zu Kapitel II Nummer 7
des Entschliessungsentwurfs

Die griechische, die französische und die italienische Delegation
haben folgendes erklärt:

"Die griechische, die französische und die italienische Delegation
schliessen sich zwar der vorgeschlagenen Lösung an, betonen jedoch,
dass das angestrebte Ziel auf längere Sicht weiterhin in dem Recht
aller auf eine Ausbildung besteht, die zu einer anerkannten berufli-
chen Qualifikation führt."

21.04.89

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Entwurf einer Entschlieung des Rates ber die berufliche
Weiterbildung

Der Bundesrat hat in seiner 599. Sitzung am 21. April 1989
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat mit der beruflichen Weiterbildung vor dem
Hintergrund des europischen Binnenmarktes hohe wirt-
schafts- und sozialpolitische Bedeutung zu.

Er begrt grundstzlich die Bemhungen der Gemeinschaft,
die berufliche Weiterbildung zu frdern und weiterzu-
entwickeln. Er weist jedoch zugleich darauf hin, da
berufliche Weiterbildung in der Bundesrepublik Deutschla-
nd primr Aufgabe der Wirtschaft und nicht des Staates
ist.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung jedoch dafr
Sorge zu tragen, da bei der Beschlufassung im Rat
folgende Gesichtspunkte bercksichtigt werden:

Anders als die unter Abschnitt I des Entschlieungsent-
wurfs genannten Manahmen drfen sich die Vorschläge der
Kommission nicht ber die innerstaatlichen Zustndig-
keiten hinwegsetzen und mssen den Rechten und Belangen
der Tarifpartner und der Wirtschaft Rechnung tragen.

...

Weiterbildungsaktivitäten sollten möglichst dezentral und ohne zusätzliche EG-Stellen durchgeführt werden. Der Grundsatz der Subsidiarität ist zu beachten. Wettbewerbsverzerrungen durch staatliche Maßnahmen sollten vermieden und die Trägervielfalt erhalten werden.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im weiteren Beratungsverlauf darauf hinzuwirken, daß entsprechend dem Entschließungsgegenstand Fragen der beruflichen Weiterbildung von Fragen der beruflichen Ausbildung besser abgegrenzt werden. Dies könnte z. B. dadurch geschehen, daß der Komplex berufliche Ausbildung in die Erwägungsgründe miteinbezogen wird und sich die eigentliche Entschließung entsprechend ihrer Überschrift nur noch mit der beruflichen Weiterbildung befaßt.
4. Im übrigen sollte im Punkt 6 der Erwägungsgründe statt von "Bildung" und "Weiterbildung" von "beruflicher Ausbildung" und "beruflicher Weiterbildung" gesprochen werden.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung des weiteren, sich im Hinblick auf das duale Berufsbildungssystem für eine Klarstellung in Teil I. Nr. 5 des Entschließungstextes dahingehend einzusetzen, daß unter "außerbetrieblichen Maßnahmen" die ergänzende überbetriebliche Ausbildung verstanden wird.
6. In die Förderung der beruflichen Weiterbildung sind in Abschnitt I Nr. 7, 9 und 12 auch Arbeitslose mit aufzunehmen.

...

7. Der Bundesrat spricht sich dagegen aus, daß die Kommission nach Abschnitt II des Entschließungsentwurfs dem Rat ein Aktionsprogramm zur beruflichen Weiterbildung unterbreiten soll. Er hält zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Vorlage von Vorschlägen für ausreichend.
8. Die Bundesregierung wird gebeten, sich um eine Konkretisierung des Begriffs der "sonstigen interessierten Personen" in Teil I. Nr. 14 des Entschließungstextes zu bemühen.